HINWEISE ZUR BERECHNUNG DER ANWALTICHEN VERGÜTUNG

In der Angelegenheit Mandant:
Gegner:
Gegenstand:
Az. ARUS:

wurde/n ich/wir durch einen Berufsträger in einem persönlichen Gespräch über die Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung aufgeklärt. Ich hatte ausreichend die Gelegenheit zur Fragestellung und bestätige nachfolgend den wesentlichen Inhalt des persönlichen Gespräches wie folgt:

> *Gem. § 49b Abs. 5 BRAO weisen wir Sie darauf hin, dass sich die Gebühren eines Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert richten. Die Gebühren ergeben sich dabei aus der Kombination von Satz, Gegenstandswert und Gebührentabelle. Die Gebührentabelle setzt in Abhängigkeit vom Gegenstandswert den Betrag einer vollen Gebühr fest. Die Gebührentabelle ist in § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geregelt. Die jeweilige Gebühr ist im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) geregelt. Für evtl. weitere Rückfragen und/oder Erläuterungen aus und im Zusammenhang mit der Berechnung der anwaltlichen Vergütung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns darauf anzusprechen; dies vermeidet spätere Überraschungen und nicht erwartete/eingeplante Verpflichtungen.*

Ich habe die wesentlichen Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung verstanden. Insbesondere ist unmissverständlich geklärt, dass die Grundlage der anwaltlichen Gebühren der Gegenstandswert ist.

_____

Unterschrift Mandant